

Evaluation zum MuSchG: Handlungsempfehlungen

Präsentation am 24.10.2023

Prof. Dr. Katja Nebe
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Dipl.-Soz. Susanne Winge
Zentrum für Sozialforschung Halle e.V.

Noch nicht hinreichender Eingang der Präventionspflichten und -instrumente in die betriebliche Praxis:

- lückenhafte Umsetzung der mutterschutzspezifischen Gefährdungsbeurteilungen
- lückenhafte Umsetzung der allgemeinen Unterrichtungspflicht
- Beschäftigungsverbote vor gestaltenden Maßnahmen

-> angestrebter Leitbildwechsel geht noch zu stark unter

benannte Unterstützungsbedarfe zu mutterschutzspezifische GB, Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, Erstattungen Arbeitgeberaufwendungen

Mögliche Ursachen:

- Unzureichendes Wissen über Vorrangpflichten und Regelungen zum Einkommenschutz und Erstattungsrecht
- Unsicherheiten in der gestaltenden Umsetzung
- Aufwands- und Wirkungseinschätzungen

Potenzielle Schutzlücken:

- Bei Rückkehr von Frauen kurz nach der Geburt (ohne Elternzeit/in Elternteilzeit)
- Hinsichtlich reproduktionsspezifischem Mutterschutz
- unzureichende Berücksichtigung individueller Faktoren

Besonders zu schützende Personenkreise:

- Schülerinnen und Studentinnen
- Frauen in atypischen Beschäftigungen („freie Mitarbeiterin“)
- Frauen mit Behinderungen und anderen besonders geschützten Merkmalen
- Frauen in prekären Beschäftigungssituationen (z.B. befristete Arbeitsverhältnisse)

Umsetzungsfördernde Akteure des Mutterschutzes stärker einbeziehen und Austausch aktivieren:

- Zielgruppenspezifische Informationsaufbereitung
- Stärkeres Aufschließen außerbetrieblicher Akteure für die Informations- und Wissensvermittlung: Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Innungen, Krankenkassen, Aufsichtsbehörden, Unfallkassen/Berufsgenossenschaften
- Rolle und Funktion der Betriebsärzt*innen stärken
- Beispiele guter Praxis -> Begleitforschung zur Sichtbarmachung
- Abgestimmte Verwaltungspraxis der Aufsichtsbehörden und Landesprüfungsämter
- Wirkungen in den Betrieben in den Fokus nehmen
- Schnellstmögliche und umfassende Erarbeitung von gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Stillen (Klärung der Verantwortlichkeit der BAuA und der Unfallversicherungsträger)

Bessere systematische Einbettung des Mutterschutzes:

- Gleichstellungspolitik sowie Gesundheitspolitik und Mutterschutz stärker koppeln (Beispiel: „Kampagne Stillwoche“)

Zuständigkeiten langfristig umdenken:

- Koppelung des Mutterschutzes an den Arbeitsschutz, bestenfalls: Einschluss Mutterschutz in betrieblichen Arbeitsschutz
- Die bereits bestehende Verantwortung der Träger der GUV (vgl. § 12 SGB VII) für den betrieblichen Mutterschutz stärker verdeutlichen statt negieren
- Gynäkolog*innen stärker in den betrieblichen Mutterschutz einbinden
- Überprüfung der getrennten Beratungspflichten Aufsichtsbehörden – Krankenkassen (§§ 18-22 MuSchG, also die Beratung über die Leistungen im Mutterschutzfall, vgl. § 29 Abs. 4 MuSchG)

Notwendige Klarstellungen

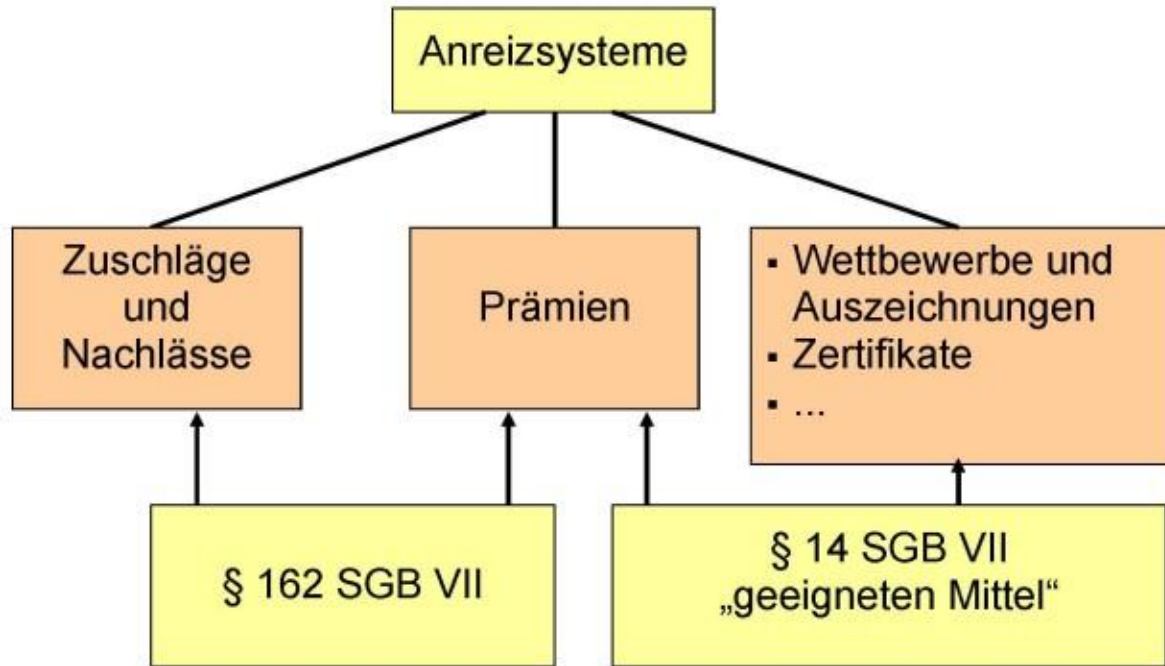
- Mutterschutzspezifische GB nach Vorgabe der Leitlinien der Europäischen Kommission -> d.h. in jedem Einzelfall und fortwährend
- Transparente Einbettung des ärztlichen BV (§ 16 MuSchG) in die Präventionspflichten, § 13 MuSchG
- Fortentwicklung des AAG (Umlage U2) – um Fehlsteuerungen entgegenzuwirken, d.h. Erstattung an Arbeitgeber auch bei Gestaltung gem. § 13 MuSchG

Schutzlücken

- Präzisierung des Geltungsbereichs mit Blick auf Schülerinnen, Auszubildende, Studierende -> verpflichtende Teile und Selbststudium
- Klarere Normierung der Schutzpflichten zugunsten von Frauen nach der Geburt
- Verbesserung des präventiven Mutterschutzes vor Bekanntheit von Schwangerschaften (S-T-O-P)
- besonderer Blick auf Exklusionsrisiken von Frauen in prekären Beschäftigungs- und Lebenssituationen (vgl. § 4 Nr. 6 ArbSchG)
- Ausschluss der GUV verhindert Erkenntnisgewinn
 - Mutterschutz als Teil von § 14 SGB VII
 - Mutterschutz als Teil von BGF und Gemeinsame dt. Arbeitsschutzstrategie (§§ 20b SGB V ff.)
- Etablierung von Anreizsystemen (vgl. Bonussysteme gem. § 167 Abs. 3 SGB oder § 162 SGB VII, vgl. nächste Folie)

Handlungsempfehlungen

Rechtsgrundlagen für Anreizsysteme der gesetzlichen Unfallversicherung



Quelle:

https://www.dguv.de/de/praevention/praev_lohnt_sich/wirtschaftlichkeit/anreizsysteme/index.jsp

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!